

Zur Stilllegung und Teilung von Anlagen nach dem Emissionszertifikategesetz 2011

Die durch die EZG-Novelle 2020 modifizierte Regelung zur Stilllegung von Anlagen ermöglicht es Anlageninhabern, bei Unterschreiten der Schwellenwerte während einer laufenden Emissionshandelsperiode aus dem Emissionshandelssystem auszusteigen. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die neue Regelung sowie aktuelle Judikatur zum emissionshandelsrechtlichen Anlagenbegriff.

Johannes Hartlieb

- I. Einleitung
- II. Überblick über die Genehmigungspflicht von Anlagen nach dem EZG 2011
- III. Stilllegung von Anlagen nach § 27a EZG 2011
 - A. Exkurs: Stilllegungen in der dritten Emissionshandelsperiode (2013–2020)
 - B. Stilllegungen nach der EZG-Novelle 2020
- IV. Neue Möglichkeiten für Anlageninhaber
 - A. Allgemeines
 - B. Teilung von Anlagen und emissionshandelsrechtlicher Anlagenbegriff
 - C. Notwendige Schritte
- V. Conclusio

I. Einleitung

Das Emissionshandelssystem ist mittlerweile in seine vierte Handelsperiode eingetreten, die Menge an verfügbaren Emissionszertifikaten wird ständig geringer. Unverändert müssen Betreiber von Anlagen, die dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen, für jede Tonne emittiertes CO₂ ein gültiges Emissionszertifikat abführen. Dies führt zu stark steigenden Zertifikatspreisen; im Herbst 2021 wurde ein Preis von mehr als 60 Euro erreicht. Innerhalb von drei Jahren hat sich der Zertifikatspreis damit verdreifacht.

Daneben wurden die Regelungen zum Emissionshandelssystem mit dem Umstieg auf die vierte Handelsperiode stark überarbeitet, so auch die Regelung zur Stilllegung von Anlagen. Erstmals ist nun ein Ausstieg aus dem Emissionshandelssystem während der laufenden Handelsperiode möglich, wenn die emissionshandelsrechtlichen Schwellenwerte unterschritten werden. Der vorliegende Beitrag nimmt die neue Regelung zur Stilllegung von Anlagen in den Blick und beleuchtet die Möglichkeiten, die sich für Anlageninhaber daraus ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des EuGH zum emissionshandelsrechtlichen Anlagenbegriff.

II. Überblick über die Genehmigungspflicht von Anlagen nach dem EZG 2011

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissions-

zertifikaten, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise Treibhausgasemissionen zu verringern.“

Die programmatische Bestimmung des § 1 EZG 2011¹⁾ zeigt die Zielrichtung des EU-Emissionshandelssystems auf: Einerseits sollen Treibhausgasemissionen verringert werden, andererseits soll der Eingriff in die marktwirtschaftliche Organisation von Wirtschaft und Industrie möglichst gering gehalten werden. Dieser Ansatz ist notwendigerweise mit Zielkonflikten, Kompromisslösungen und (dauerhaften) rechtlichen Provisorien verbunden.²⁾ Diese Gemengelage wird durch den Ansatz des EZG 2011 bzw der EmissionshandelsRL, nur bestimmte Tätigkeiten dem Emissionshandel zu unterwerfen, deutlich: Gem § 2 Abs 1 Z 1 EZG 2011 gilt das Gesetz (unter anderem) für Anlagen, in denen in Anhang 3 genannte

1) Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, BGBl I 118/2011 idF BGBl I 142/2020; siehe weitgehend gleichlautend Art 1 Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EmissionshandelsRL), ABl 2003/L 275/32 idF Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416, ABl 2021/L 305/1.

2) Siehe grundlegend bereits *Enders/Ohl*, Kyoto, Europe? – An Economic Evaluation of the European Emission Trading Directive, *European Journal of Law and Economics*, 2005, 17 oder *Martini/Gebauer*, Alles umsonst? Zur Zuteilung von CO₂-Emissionszertifikaten: Ökonomische Idee und rechtliche Rahmenbedingungen, *ZUR* 2007, 225 und aus jüngerer Zeit *Genovese/Tvinnereim*, Who Opposes Climate Regulation? *Business Preferences for the European Emission Trading Scheme*, *The Review of International Organizations* 2019, 511. Zum Einfluss wirtschaftlicher Verwerfungen auf den Emissionshandel siehe *Hauer*, Emissionszertifikate und Wirtschaftskrise, *ecolex* 2009, 997 und *Hartlieb/Nigmatullin*, Der Emissionshandel in Zeiten von COVID-19, *RdU-UT* 2021, 23.

Tätigkeiten durchgeführt werden und bei denen die in Anhang 3 für diese Tätigkeit angegebenen Treibhausgase emittiert werden.³⁾ Derartige Anlagen dürfen nach § 4 EZG 2011 nur betrieben werden, wenn von der zuständigen Behörde⁴⁾ eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass er in der Lage ist, die Emissionen zu überwachen und eine Emissionsmeldung zu erstellen.

Anhang 3 EZG 2011⁵⁾ wählt dabei einen zweigleisigen Ansatz: Anlagen, in denen bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden, zB die Produktion von Primäraluminium, werden in jedem Fall dem EZG 2011 unterworfen. Andere Tätigkeiten führen nur dann zu einer Anwendung des EZG 2011, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. So sieht Anhang 3 Z 1 EZG 2011 vor, dass (nur) die Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer genehmigten Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW dem Emissionshandelssystem unterliegt. Ausgenommen sind Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen.

Für die dem EZG 2011 unterfallende Tätigkeiten ist die bereits erwähnte Emissionsgenehmigung einzuholen, wobei sich die Genehmigung auf eine konkrete Anlage zu beziehen hat. Folglich wird die Genehmigung dem jeweiligen Anlageninhaber erteilt. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 5 EZG 2011. Wesentliche Änderungen sind der Behörde gem § 6 Abs 1 EZG 2011 anzuzeigen; diese hat den Genehmigungsbescheid in der Folge entsprechend anzupassen. Der Anlageninhaber hat dafür das bereitgestellte elektronische Formular zu verwenden.⁶⁾

III. Stilllegung von Anlagen nach § 27a EZG 2011

Das EZG 2011 knüpft hinsichtlich seines Anwendungsbereichs an das Vorhandensein einer „Anlage“ an.⁷⁾ Die Anwendbarkeit der emissionshandelsrechtlichen Bestimmungen auf eine konkrete Anlage und die Erteilung einer emissionshandelsrechtlichen Bewilligung nach § 4 EZG 2011 führt jedoch nicht zwingend zu einem dauerhaften Verbleib im Emissionshandelssystem: Anlagen können vielmehr auch stillgelegt werden, was zu einem Ausstieg aus dem Emissionshandelsregime führt. Auch dies ist Ausdruck der Zielrichtung des Emissionshandelsystems, in das marktwirtschaftliche Ordnungssystem so wenig wie möglich einzugreifen. Gleichzeitig wird so ein Anreiz gesetzt, emissionsrelevante Tätigkeiten einzustellen oder zu reduzieren. Dies gilt gerade für die Situation nach der EZG-Novelle 2020, die eine maßgebliche Veränderung der Rechtslage gebracht hat.

A. Exkurs: Stilllegungen in der dritten Emissionshandelsperiode (2013–2020)

Bereits bisher war in § 27 EZG 2011 für die dritte Emissionshandelsperiode geregelt, dass eine Anlage als stillgelegt gilt, wenn

- der Betrieb der Anlage aus technischer Sicht unmöglich ist, oder
- die Anlage nicht in Betrieb ist, jedoch zuvor in Betrieb war, und der Betrieb aus technischen Gründen nicht wieder aufgenommen werden kann, oder
- die Anlage nicht in Betrieb ist, jedoch zuvor in Betrieb war, und der Anlageninhaber nicht glaubhaft machen kann, dass die Anlage ihren Betrieb, innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung des Betriebs, wieder aufnehmen wird.

Dies hatte zur Konsequenz, dass die zuständige Behörde der jeweiligen Anlage die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit Bescheid zu entziehen hatte. Auf den jeweiligen Anlageninhaber kamen umfassende Anzeigepflichten zu: Einerseits hatte er dem (damaligen) BMLFUW die Stilllegung der Anlage anzuzeigen, andererseits hatte er die Änderung der Anlage der zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldepflichten bildeten die Grundlage für die bescheidmäßige Entziehung der Genehmigung. Ein Unterschreiten der Schwellenwerte nach Anhang 1 bzw nach Anhang 3 führte vor der EZG-Novelle 2020 erst ab der jeweils folgenden Handelsperiode zu einem Entfall der emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen, sofern für diese Anlage eine Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate⁸⁾ erfolgte.⁹⁾

B. Stilllegungen nach der EZG-Novelle 2020

Die EZG-Novelle 2020 hat hinsichtlich der emissionshandelsrechtlichen Stilllegung von Anlagen für die vierte Emissionshandelsperiode ab 2021 – auf Grundlage von Art 26 Z 1 lit a GratzzuteilungsVO (EU) 331/2019¹⁰⁾ – eine wesentliche Neuerung bzw Klarstellung gebracht: Anlagen gelten nun emissionshandelsrechtlich auch dann als stillgelegt, wenn sie den jeweiligen, in Anhang 3 definierten Schwellenwert unterschreiten. Als derartige Schwellenwerte sind in Anhang 3 beispielsweise für Verbrennungsanlagen eine Brennstoffwärmeleistung von 20 MW, für Zementklinkeranlagen einer Produktionskapazität von mehr als 500 Tonnen pro Tag oder für

3) Auf die Verordnungen nach § 2 Abs 2 EZG 2011 wird hier nicht eingegangen.

4) Dies wird im Regelfall die örtlich zuständige BVB sein, siehe § 49 EZG 2011.

5) Bzw Anhang 1 EmissionshandelsRL.

6) Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/eu_emissionshandel/anlagen/formulare.html, zuletzt abgerufen am 03. 11. 2021.

7) Siehe zum emissionshandelsrechtlichen Anlagenbegriff unten Punkt IV.B.

8) Nach §§ 20ff EZG 2011. Im Schrifttum wurde jedoch davon ausgegangen, dass eine Anlage unabhängig von der kostenlosen Zuteilung aus dem Emissionshandel fällt, sofern die Schwellenwerte unterschritten werden; siehe *Kohlbach/Wollansky*, EZG (2012) § 2 Rz 7.

9) Näher *Kohlbach/Wollansky* (FN 8) § 2 Rz 47–50.

10) Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten, ABI 2019/L 59/8.

Kalkerzeugungsanlagen eine Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen pro Tag genannt. Die tatsächliche Einstellung des Betriebs der Anlage ist für eine Stilllegung nun nicht mehr notwendig, ausreichend ist eine entsprechende Einschränkung des Betriebs. Die Materialien sprechen diesbezüglich von der „wichtigste[n] Änderung im Vergleich zu den Jahren 2013 bis 2020“.¹¹⁾ Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen haben sich durch die EZG-Novelle 2020 Änderungen ergeben: Gem § 4 Abs 7 EZG 2011 erlischt die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen *ex lege*, wenn die Anlage stillgelegt wird. Der Entzug der Genehmigung mit Bescheid erfolgt nicht mehr. Dies dient der Verfahrensvereinfachung, hat der Entzug der Emissionsgenehmigung für die zuständigen Behörden doch einen erhöhten Arbeitsaufwand dargestellt.¹²⁾ Diese Änderung ist insofern bemerkenswert, als der Gesetzgeber damit auf eine Regelungsmethode zurückgegriffen hat, die bereits im EZG aF vorgesehen war, bevor eine entsprechende Aufhebungspflicht durch die zuständige Behörde eingeführt wurde, die mit der Beseitigung von Rechtsunsicherheit begründet wurde.¹³⁾ Mit der Stilllegung der Anlage gehen weiterhin umfassende Meldepflichten des Anlageninhabers einher; dies führt zwar zu einer erhöhten Arbeitsbelastung, bringt jedoch auch Rechtssicherheit mit sich. Der zuständigen Genehmigungsbehörde ist die Änderung nach § 6 EZG 2011 weiterhin zu melden. Neu ist die Pflicht zur Meldung der Stilllegung an die BMK nach § 27a Abs 1 EZG 2011: Der Inhaber hat die Stilllegung unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Dezember des Jahres, in dem die Stilllegung erfolgt ist, an die BMK zu melden. Diese hat die Stilllegung mit Bescheid festzustellen. Zusätzlich ist eine allfällige Zertifikatzuteilung und -vergabe bescheidmäßig einzustellen.

Die Folge der Stilllegung nach § 27a EZG 2011 bei Unterschreiten der Schwellenwerte und des Erlöschens der emissionshandelsrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs 7 Z 2 EZG 2011 ist, dass die Anlage ab dem folgenden Jahr – und nicht, wie bisher, erst ab der folgenden Emissionshandelsperiode – nicht mehr dem Emissionshandelsrecht unterliegt.¹⁴⁾ Emissionszertifikate sind dann nicht mehr abzuführen; nach § 9 Abs 2 EZG 2011 hat die Emissionsmeldung für den Zeitraum bis zur Stilllegung zu erfolgen. Diese Emissionsmeldung wiederum die Basis für die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach § 32 Abs 1 EZG 2011, die bis 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen hat. Aus der Formulierung in § 27a EZG 2011 („gilt eine Anlage als stillgelegt“; „hat die Stilllegung [...] zu melden“) ergibt sich, dass mit „Zeitraum bis zur Stilllegung“ nach § 9 Abs 2 EZG 2011 der Zeitraum bis zur Unterschreitung der Schwellenwerte gemeint ist. Unerheblich ist der Zeitpunkt der Meldung der Stilllegung an die BMK.

IV. Neue Möglichkeiten für Anlageninhaber

A. Allgemeines

Die Stilllegung von Anlagen durch Schwellenwertunterschreitung und der damit einhergehende Entfall der

Verpflichtungen nach dem Emissionshandelsregime vor Ende der jeweiligen Emissionshandelsperiode stellen ein Novum dar. Auf Grundlage des Unionsrechts wendet der Gesetzgeber sich damit von der bisherigen Regelung ab, dass Anlagen, denen Emissionszertifikate zugeteilt wurden, für die jeweilige Handelsperiode jedenfalls im Emissionshandelssystem verbleiben, unabhängig von der Einhaltung der Schwellenwerte. Diese Abkehr ist sachgerecht, da auch Neuanlagen bei Unterschreiten der Schwellenwerte nicht dem Emissionshandelssystem unterfallen und die Zuteilung kostenloser Zertifikate in der vierten Emissionshandelsperiode drastisch reduziert wird, sodass der Verweis auf Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung¹⁵⁾ nicht mehr trägt.

§ 27a Abs 1 Z 1 EZG 2011 ist weit formuliert und spricht lediglich davon, dass eine Anlage die Schwellenwerte nach Anhang 3 unterschreitet.¹⁶⁾ Die Bestimmung schweigt zur Frage, auf welchem Wege die Schwellenwerte unterschritten werden. Denkbar sind Betriebs- oder Produktionseinschränkungen, die sich in einer geringeren Aktivitätsrate widerspiegeln. Denkbar ist aber auch die Ausgliederung eines Anlagenteils, wodurch die Kapazität der Anlage verringert wird, sofern es sich nach der Ausgliederung um zwei getrennte Anlagen handelt und die bestehende Anlage die Schwellenwerte nach Anhang 3 unterschreitet.

B. Teilung von Anlagen und emissionshandelsrechtlicher Anlagenbegriff

Entscheidend ist daher der emissionsrechtliche Anlagenbegriff: § 27a Abs 1 Z 1 EZG 2011 spricht von „Anlage“ und knüpft an die Definition nach § 3 Z 4 EZG 2011 an, wonach es sich bei einer Anlage um eine ortsfeste technische Einheit, in der in Anhang 3 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs 2 EZG 2011 genannte Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, handelt.

Für die Abgrenzung einer Anlage nach Emissionshandelsrecht wird von der beschränkten Maßgeblichkeit des gewerberechtlichen Betriebsanlagenbegriffs ausgegangen. Nach der Einheit der Betriebsanlage iSd § 74 GewO 1994 geht es um den Zweck und um den räumlichen Zusammenhang der entsprechenden Einrichtungen.¹⁷⁾ Bereits bisher war jedoch anerkannt,

11) ErläutRV 472 BigNR XXVII. GP 10.

12) ErläutRV 472 BigNR XXVII. GP 4.

13) *Kohlbach/Wollansky* (FN 8) § 4 Rz 25.

14) ErläutRV 472 BigNR XXVII. GP 10.

15) *Kohlbach/Wollansky* (FN 8) § 2 Rz 47.

16) Analog Art 26 Z 1 lit a GratiszuteilungsVO (EU) 331/2019.

17) *Kohlbach/Wollansky* (FN 8) § 3 Rz 13 und vertiefend neben vielen nur *Reithmayer-Ebner*, in: *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), GewO § 74 (Stand 01.01.2015, rdb.at) Rz 12 ff.

dass sich der unionsautonome Anlagenbegriff des Emissionshandelsrechts – bzw jener der IndustrieemissionsRL¹⁸⁾ – nicht mit jenem des österreichischen Betriebsanlagenrechts deckt: Für das Bestehen einer einheitlichen Anlage reicht ein gemeinsamer Zweck nicht aus, auch räumliche, organisatorische, logistische oder wirtschaftliche Verbindungen sind alleine nicht ausreichend.¹⁹⁾ Es bedarf vielmehr einer unmittelbaren Verbindung sowie eines technischen Zusammenhangs²⁰⁾ der jeweiligen Anlagenteile. In der Rs *Elektriciteits Productiemaatschappij Zuid-Nederland*²¹⁾ hat der EuGH das Vorhandensein eines technischen Zusammenhangs von der Integration der Anlagenteile in einen gemeinsamen technischen Ablauf abhängig gemacht. Im Hinblick auf die Verbindung eines Kohlekraftwerks und eines Brennstofflagers hat der Gerichtshof ausgeführt, dass schon deshalb, weil die gelagerte Kohle für das Funktionieren des Kraftwerks unentbehrlich ist, eine unmittelbare Verbindung zwischen der Lagerung und der Tätigkeit des Kraftwerks zu bejahen sei. Diese unmittelbare Verbindung komme zudem in der Existenz eines technischen Zusammenhangs zwischen beiden Tätigkeiten zum Ausdruck; ein solcher Zusammenhang sei anzunehmen, wenn die betreffende Tätigkeit mit der im Kraftwerk stattfindenden Verbrennungstätigkeit in einen gemeinsamen technischen Ablauf integriert ist. Ein solcher Zusammenhang bestehe jedenfalls bei einem Kohlelager und einem Kohlekraftwerk, und zwar aufgrund der materiellen Organisation des Lagers und des Vorhandenseins eines Förderbands zwischen dem Kohlepark und dem Kraftwerk.²²⁾

In einem aktuellen Urteil²³⁾ präzisierte der EuGH den emissionshandelsrechtlichen Anlagenbegriff und insbesondere das Kriterium des technischen Zusammenhangs. Das Verfahren betraf einen italienischen Lebensmittelproduzenten, dessen Produktionsanlage auch ein Wärmekraftwerk zur Erzeugung der für die Lebensmittelproduktion notwendigen Wärme umfasste. Da dieses Wärmekraftwerk eine emissionshandelsrechtlich relevante Tätigkeit ausübte und über eine Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW verfügte, unterfiel es dem europäischen Emissionshandelsrecht. Zusätzlich zu diesem Wärmekraftwerk nahm das Unternehmen im Jahr 2013 eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) mit einer Leistung von weniger als 20 MW in Betrieb. Zunächst wurde diese Anlage in die bestehende Emissionsgenehmigung aufgenommen. Nach Übernahme der KWK-Anlage durch das deutsche Energieunternehmen E.ON beantragten die beiden Unternehmen die Aktualisierung der Emissionsgenehmigung dahingehend, dass die Emissionen der KWK-Anlage in Zukunft nicht mehr einzubeziehen seien. Dies aufgrund der Tatsache, dass das Wärmekraftwerk und die KWK-Anlage nun nicht mehr unter gemeinsamer Kontrolle stünden und keine einheitliche Betriebsanlage vorliege. Die zuständige italienische Behörde lehnte die Änderung der Emissionsgenehmigung mit dem Hinweis darauf, dass sich an den Anlagen faktisch nichts geändert habe, zunächst ab.²⁴⁾

Der vom zuständigen italienischen Gericht angerufene EuGH sah dies anders und verwies zunächst auf die bereits bekannten Kriterien, die für die Beurteilung der Einheitlichkeit einer Anlage heranzuziehen seien.²⁵⁾ Unter Verweis auf seine bisherige Rsp²⁶⁾ sah der EuGH die Kriterien der unmittelbaren Verbindung und insbesondere des technischen Zusammenhangs nur dann als erfüllt an, wenn die Tätigkeit des ausgegliederten Anlagenteils (hier die KWK-Anlage) für den Betrieb des verbleibenden Anlagenteils (hier das Wärmekraftwerk) unerlässlich ist und beide Anlagen in einen gemeinsamen technischen Ablauf integriert sind. Dabei hielt der Gerichtshof fest, dass eine bloße technische Verbindung zwischen den beiden Anlagen nicht hinreichend sei. Im Hinblick auf das Vorliegen eines technischen Zusammenhangs und auf die Integration in den technischen Ablauf war für den EuGH entscheidend, dass die Lebensmittelproduktionsstätte und insbesondere das Wärmekraftwerk ihre Tätigkeit selbst dann weiter ausüben hätten können, wenn die KWK-Anlage ihren Betrieb eingestellt hätte. Daher konnten „die Kraft-Wärme-Kopplungseinheit und das Wärmekraftwerk [...] nicht als ein und dieselbe Anlage [...] angesehen werden“.²⁷⁾

Zusätzlich führte der EuGH aus, dass die Übergabe des Betriebs einer Anlage an ein drittes Unternehmen den Übergeber berechtige, eine Aktualisierung bzw Abänderung der Emissionsgenehmigung zu beantragen. Dies hänge mit der Herrschaft über den Betrieb einer Anlage und mit der Überwachung der Treibhausgasemissionen zusammen und stelle keine Umgehung der emissionshandelsrechtlichen Regelungen dar.²⁸⁾

Zwar knüpfte der EuGH in diesem Urteil an seine bisherige Rechtsprechung an; die Ausführungen sind jedoch nichtsdestotrotz bemerkenswert, da der EuGH das Kriterium des technischen Zusammenhangs verfeinert und eng auslegt, indem er auf die Funktionsnotwendigkeit der Anlagenteile verweist. Dies engt den emissionshandelsrechtlichen Anlagenbegriff ein, da das Kriterium des

18) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ABl 2010/L 334/17; siehe zur Abgrenzung *Vogelsang*, Sonderbestimmungen für IPPC-Anlagen, in: *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (2016) Rz 244; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, in: *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), *GewO⁴* (2020) § 71b GewO 1994 Rz 2.

19) *Vogelsang* (FN 18) Rz 244.

20) Siehe zum Begriff des technischen Zusammenhangs *Wasserbauer*, Die Anlagenabgrenzung der Industrieemissions-RL in der Feuerfestindustrie, RdU-UT 2018, 42, 44 f mwN.

21) EuGH 09.06.2016, Rs C-158/15, ECLI:EU:C:2016:422; siehe dazu wiederum *Wasserbauer* (FN 20) 42 oder IR 2016, 226 (*Telschow*).

22) EuGH 29.04.2021, C-617/19, *Granarolo*, ECLI:EU:2021:338.

23) EuGH *Granarolo* Rz 30f.

24) EuGH *Granarolo* Rz 15ff.

25) EuGH *Granarolo* Rz 38.

26) *Elektriciteits Productiemaatschappij Zuid-Nederland*; siehe dazu bereits oben.

27) EuGH *Granarolo* Rz 48.

28) EuGH *Granarolo* Rz 56f.

technischen Zusammenhangs nach dieser Auslegung des EuGH in vielen Fällen wohl nicht gegeben sein wird.

C. Notwendige Schritte

Aus der Einführung der neuen Stilllegungsregelung in § 27a EZG und der engen Auslegung des emissionshandelsrechtlichen Anlagenbegriffs durch den EuGH ergeben sich für Anlagenbetreiber neue Möglichkeiten: Dabei sieht das EZG 2011 für die Teilung von Anlagen bzw für die Ausgliederung von Anlagenteilen einen klaren Fahrplan vor; nicht vergessen werden darf freilich auf Anzeige- oder Bewilligungspflichten nach anderen Materiengesetzen. Mit Blick auf die – eingeschränkte – Maßgeblichkeit der gewerberechtlichen Einheit der Betriebsanlage für das Emissionshandelsrecht ist insbesondere an § 81 GewO 1994 zu denken, wonach die Änderung von Betriebsanlagen in bestimmten Fällen einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde bedarf. Nachbar- oder gar emissionsneutrale Änderungen bedürfen einer derartigen Bewilligung freilich nicht; gänzlich emissionsneutrale Änderungen unterliegen auch keiner Anzeigepflicht.²⁹⁾

Fällt eine Anlage, für die eine Genehmigung nach § 4 EZG 2011 besteht, unter den jeweiligen, in Anhang 3 genannten Schwellenwert, so gilt sie nach § 27a EZG 2011 als stillgelegt. Wird ein Anlagenteil ausgegliedert – beispielsweise durch Übertragung auf einen neuen Inhaber – und unterschreitet der verbleibende Anlagenteil diesen Schwellenwert, so erlischt die Emissionsgenehmigung *ex lege*; eine bescheidmäßige Korrektur durch die zuständige Behörde ist nicht erforderlich. Für den ausgegliederten Anlagenteil kommt es darauf an, ob dieser einen Schwellenwert nach Anhang 3 erreicht und somit seinerseits einer Emissionsgenehmigung nach § 4 EZG 2011 bedarf. Ist dies nicht der Fall, so bedarf es keiner Genehmigung nach § 4 EZG 2011. Die Anlage kann ohne emissionshandelsrechtliche Bewilligung betrieben werden. Bewilligungspflichten nach anderen Materiengesetzen sind wiederum zu beachten.

Der Inhaber hat die Änderung der Anlage, insbesondere den Wechsel in der Person des Inhabers, der zuständigen Behörde nach § 6 Abs 1 EZG 2011 zu melden. Die Bestimmung ist weit formuliert und verpflichtet den Anlageninhaber, alle geplanten wesentlichen Änderungen der Art oder der Funktionsweise der Anlage, unter anderem Änderungen der Kapazität, unter Verwendung eines elektronischen Formulars³⁰⁾ zu melden, sofern eine Änderung der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erforderlich sein könnte. Diese Meldung ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Die Behörde hat diese Meldung zur Kenntnis zu nehmen und den Genehmigungsbescheid erforderlichenfalls zu ändern, sofern die Anlagen weiterhin dem Emissionshandelsssystem unterfallen. Ein Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers ist der Behörde binnen vier Wochen anzuzeigen.

Sollte eine Stilllegung nach § 27a Abs 1 EZG 2011 vorliegen, die dazu führt, dass der Emissionsgenehmigungs-

bescheid nach § 4 Abs 7 EZG 2011 *ex lege* erlischt, sind seitens der zuständigen Behörde keine weiteren Schritte zu setzen. Insbesondere ist keine Anpassung des bestehenden Emissionsgenehmigungsbescheids vorzunehmen, allenfalls erfolgt eine Bestätigung der Meldung des Anlageninhabers. Aus Sicht des Anlageninhabers führt dies zu Rechtsunsicherheit, insbesondere im Vergleich zur Situation vor der EZG-Novelle 2021, als eine Stilllegung rechtlich durch eine Aufhebung des Emissionsgenehmigungsbescheids umgesetzt wurde.

Als Ausgleich ist nun die BMK mit der Anlagenstilllegung zu befassen: Gemäß § 27 Abs 1 EZG 2011 hat der Anlageninhaber die Stilllegung spätestens bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres der BMK zu melden, wiederum unter Verwendung eines elektronischen Formulars³¹⁾. Die BMK hat die Stilllegung mit Bescheid festzustellen. Die Pflicht zur Meldung einer Stilllegung soll – durch die Erlassung eines Feststellungsbescheids seitens der BMK – nicht nur Rechtssicherheit für den Anlageninhaber schaffen, sondern auch die Grundlage für eine Einstellung der Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten an den jeweiligen Anlageninhaber bilden. Insofern formuliert auch Erwägungsgrund 29 zur GratiszuteilungsVO (EU) 331/2019, dass die Bedingungen festgelegt werden sollen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eine Anlage ihren Betrieb eingestellt hat, um sicherzustellen, dass an Anlagen, die ihren Betrieb eingestellt haben, keine Emissionszertifikate kostenlos zugeteilt werden. Im erwähnten Formblatt zur Meldung einer Stilllegung ist folglich durch den Anlageninhaber anzugeben, ob die stillgelegte Anlage für die Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate in Betracht kommt. Dementsprechend hat die BMK in Folge einer Stilllegungsmeldung die Zuteilung und Vergabe von Emissionszertifikaten an Anlagen, die als stillgelegt gelten, ab dem Jahr, das der Stilllegung folgt, mit Bescheid einzustellen.

V. Conclusio

Die durch die EZG-Novelle modifizierte Regelung zur Stilllegung von Anlagen ermöglicht den Ausstieg aus dem Emissionshandelssystem während einer laufenden Handelsperiode. Dies erfordert keine tatsächliche Betriebseinstellung; ausreichend ist vielmehr eine Reduktion der Anlagenkapazität, sofern die im EZG 2011 definierten Schwellenwerte unterschritten werden. Für eine emissionshandelsrechtliche Stilllegung kommt auch eine Teilung von Anlagen in Betracht, beispielsweise durch Ausgliederung eines Anlagenteils.

29) Siehe vertiefend *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (FN 18) § 81 GewO 1994 Rz 25 ff; *Bergthaler/Holzinger*, Die „nachbarneutrale“ Änderung – ein trojanisches Pferd im Betriebsanlagenrecht?, ÖZW 2014, 30.

30) Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/eu_emissionshandel/anlagen/formulare.html, zuletzt abgerufen am 31. 10. 2021.

31) Abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/eu_emissionshandel/anlagen/formulare/stilllegung.html, zuletzt abgerufen am 31. 10. 2021.

Nach aktueller Judikatur des EuGH ist eine Trennung von Anlagen immer dann möglich, wenn zwischen den Anlagen kein technischer Zusammenhang iS einer Funktionsnotwendigkeit besteht; die getrennten Anlagen müssen eigenständig betrieben werden können. Unterschreitet die verbleibende Anlage die Schwellenwerte nach EZG 2011, gilt sie als stillgelegt, was zum Erlöschen der emissionshandelsrechtlichen Genehmigung führt. Für den ausgegliederten Anlagenteil ist nur dann eine Emissionsgenehmigung erforderlich, wenn er die in Anhang 3 EZG 2011 genannten Schwellenwerte überschreitet.³²⁾ Der Anlageninhaber hat die Meldepflichten nach EZG, insbesondere an die BMK, zu beachten; diese hat die Stilllegung per Feststellungsbescheid zu bestätigen.

Es bleibt abzuwarten, wie die neue Regelung in der Praxis angenommen wird. Angesichts kontinuierlich steigender Zertifikatspreise ist von einer positiven Resonanz auszugehen. Durch den möglichen Ausstieg aus dem Emissionshandelssystem während einer laufenden Handelsperiode erhöht sich für Anlageninhaber auch der Anreiz, den Einsatz klimaschädlicher Technologien rasch zu reduzieren und damit nicht auf den Ablauf der aktuellen Emissionshandelsperiode zu warten. Damit leistet die neue Regelung auch einen Beitrag zur Erreichung der ambitionierten 2030-Ziele der EU.

32) Oder wenn in der Anlage eine der sonstigen in Anhang 3 genannten Tätigkeit ausgeführt wird.



Fadinger, Luckow, Seeber, Stenzel

Praxisleitfaden Exekutionsrecht

Mit dem „Praxisleitfaden Exekutionsrecht“ wird Gläubigern – insbesondere Banken – eine Unterstützung geboten, die für das gesamte Exekutionsverfahren genutzt werden kann: ab Vorliegen eines Exekutionstitels bis Erlösverteilung aus der Pfandverwertung. Schuldner, die nicht vertragsgemäß zahlen, verursachen großen wirtschaftlichen Schaden; diesen gilt es gering zu halten.

Im Detail wird die für Kreditinstitute praktisch besonders wichtige Liegenschaftsexekution behandelt. Aber auch über andere Exekutionsarten und -verfahren wird ein praxisnaher Überblick gegeben. Die Neuerungen, die mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts 2021 geschaffen wurden, werden ebenfalls in diesem Werk bereits übersichtlich dargestellt. Mit den anschaulichen Praxistipps und Bemerkungen zu sämtlichen Schritten des Verfahrens und den verständlich erläuterten juristische Problemstellungen kann im Exekutionsverfahren nichts mehr schiefgehen.

facultas 2022
158 Seiten
ISBN 978-3-7089-2182-2
EUR 42,-

Erhältlich im Buchhandel und auf
facultas.at

facultas 